

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
**zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**  
**(Drs. 19/1557)**  
**Anhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**  
**am 16. Mai 2024**  
**Fragenkatalog**

**A. PAG**

**I. Art. 16 PAG-E**

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Befugnis eines Platzverweises gegen Personen, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern, erweitert auf den Einsatz der Polizei. Die Erweiterung ermöglicht der Polizei unterhalb einer Gefahrenschwelle des Satzes 1 Maßnahmen zu treffen gegen Personen, welche durch ihr Verhalten den Polizeieinsatz behindern.

Wie beurteilen Sie diese Erweiterung?

Die bestehende Regelung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 PAG betreffend die Voraussetzungen von Meldeanordnungen werden bezüglich der Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr – in Anlehnung an die Befugnisse der allgemeinen Sicherheitsbehörden nach Art. 7 LStVG – an die Eingriffsvoraussetzungen des Absatz 1 und den dort verwendeten Rechtsgüterkatalog angepasst und dort verortet. Sie entsprechen damit im Wesentlichen wieder den Vorgaben vor den Änderungen im Jahr 2018. Bisher setzt die Maßnahme einer Meldeanordnung das Vorliegen einer konkreten oder drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut im Sinn von Art. 11a Abs. 2 PAG voraus.

- a) Wie beurteilen Sie die Herabsenkung der Eingriffsschwelle hinsichtlich der konkreten Gefahr für Meldeauflagen für die Polizei?
  
- b) Ergeben sich dadurch Änderungen für die Voraussetzungen der Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr?

## **II. Art. 33 Abs. 10 PAG-E**

Die Vorschriften zu offenen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen in Art. 33 werden um eine Verpflichtung der Betreiber stationärer Kameras an den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten zur Übermittlung von bereits erhobenen Bildaufzeichnungen oder zur direkten Übertragung von Bildaufnahmen auf Verlangen der Polizei ergänzt, wenn die Voraussetzungen für deren Anfertigung nach Art. 33 Abs. 1 oder Abs. 2 bestehen. Dies dient der Effektivität der Gefahrenabwehr durch die Polizei und der Verhütung von Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Großveranstaltungen. Ebenso dient die Zugriffsmöglichkeit im Bereich des öffentlichen Verkehrs der Wahrnehmung landespolizeilicher Aufgaben, beispielsweise an großen Bahnhöfen, an denen in der Vergangenheit Gefahren oder Straftaten zu verzeichnen waren.

- a)** Wie beurteilen Sie die (spezielle) Verpflichtung des Art. 33 PAG zur Übermittlung von bereits erhobenen (vorhandenen) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch alle Betreiber von installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräten?
- b)** Wie sehen Sie die Norm insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung der Landespolizei auch im Bereich und im Umgriff von Verkehrseinrichtungen, insbesondere in denen auch die Bundespolizei Zuständigkeiten entfaltet?
- c)** Obschon der Gesetzestext in Abs. 10 Satz 4 davon spricht, dass eine flächendeckende Überwachung unzulässig ist, läuft die Norm Ihres Erachtens nicht gerade doch darauf hinaus?
- d)** Auch wenn nach der Gesetzesbegründung für die Betreiber datenschutzrechtliche Verpflichtungen zur Kenntlichmachung und Transparenz gelten, wie wird sichergestellt, dass diese auch eingehalten worden sind und welche Konsequenzen bringt es für die Übermittlungspflicht mit sich, wenn diese doch nicht eingehalten wurden?
- e)** Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Änderung des Art. 33 die Angemessenheit der Fristen nach Art. 33 Abs. 8 zur Löschung der erhobenen Daten?

### **III. Art. 41, 44, 45 PAG-E (Umsetzung BVerfG)**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der heimlichen Wohnungsbetretung durch die Polizei zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt.

Im PAG werden die Voraussetzungen für das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 PAG, für Maßnahmen zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Art. 44 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 42 PAG sowie für den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 3 Satz 4 PAG konkretisiert.

a) Wie beurteilen Sie die Änderungen im PAG?

b) Sind die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ausreichend umgesetzt?

### **IV. Art. 49 PAG-E (Umsetzung BVerfG)**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des Kernbereichsschutzes beim gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt.

Die Regelungen zum Kernbereichsschutz sind in Art. 49 PAG hinsichtlich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen angepasst worden. Zudem wurden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Sicherungsmaßnahmen für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen zum Schutz des Kernbereichs auf der Ebene der Datenerhebung sowie der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung normiert. Die Ausnahme vom Gebot des Abbruchs der Datenerhebung beim Eindringen in den grundrechtlich geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung wird auf die vom Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich anerkannten Fallkonstellation konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden vor der Weitergabe der Informationen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Überprüfungs-, Dokumentations- und Löschpflichten umgesetzt.

Wie beurteilen Sie die Änderungen im Art. 49 PAG, insbesondere im Hinblick auf die Ausnahme des Abbruchsgebots sowie die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Prüf-, Dokumentations- und Löschpflichten?

- a) Sind die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Kernbereichs ausreichend umgesetzt, um ein Eindringen in den Kernbereich zu verhindern und eine Weiterverarbeitung von Kernbereichsdaten zu unterbinden?
- b) Wie beurteilen Sie insgesamt die Umsetzung der Maßgaben des BVerfG und für den Fall, dass Sie die Umsetzung als unzureichend erachten sollten, wie was wären Ihres Erachtens verfassungskonforme Alternativen?

#### **V. Art. 61a PAG-E („VeRA“)**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16.02.2023 (Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) entschieden, dass eine verfahrensübergreifende Recherche und anschließender Analyse polizeilicher Daten verfassungsrechtlich möglich ist, jedoch einer spezifischen Rechtsgrundlage bedarf.

Art. 61a PAG-E regelt daher Fälle, in denen die Polizei ihren Datenbestand oder Teile davon mit Hilfe spezieller Software (verfahrensübergreifend) automatisiert durchsuchen darf. Zudem wird eingeschränkt, mit welchen technischen Methoden die eingesetzte Software arbeiten darf und welche Voraussetzungen an die hierbei tätigen Beamten zu stellen sind.

- a) Sehen Sie die Entscheidung des BVerfG vom 16.02.2023 (Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) mit der vorgelegten Norm ausreichend umgesetzt? Falls nicht, was sind Ihre Kritikpunkte an der geplanten gesetzlichen Umsetzung?
- b) Sind insbesondere die Einschränkungen hinsichtlich der zu schützenden Rechtsgüter und der zugelassenen Methoden der Datenverarbeitung ausreichend, um das Eingriffsgewicht der Maßnahme auf ein verfassungsrechtlich vertretbares Niveau zu senken?
- c) Wie beurteilen Sie die Aufnahme des Rechtsguts der *„Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören“*, insbesondere hinsichtlich des Ziels der Gefahrenabwehr bezüglich organisierter bzw. bandenmäßiger Schädigung von Rechtsgütern.

- d) Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund, dass die Polizeisoftware VeRA des US-Herstellers Palantir bei Experten bekanntlich umstritten ist,
- nicht zuletzt Europol den Einsatz von Palantir beendet und
  - das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Einsatz und die Anwendung der Software von Palantir beim BKA und bei der Bundespolizei gestoppt hat,
  - sowie die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom Juni 2023 mehrheitlich von der weiteren Projektierung und Umsetzung der Software aus der ursprünglichen Rahmenvereinbarung Abstand genommen hat,

das Festhalten Bayerns an der Software vor der möglichen Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Kompatibilität, um Ermittlungsergebnisse effizient zu generieren?

- e) Welche Risiken sehen Sie beim geplanten Einsatz von VeRA für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Hinblick auf etwaige Grundrechtsverletzungen?
- f) Wie sehen Sie den Einsatz der Software des US-Herstellers vor dem Hintergrund einer „digitalen Souveränität“ Deutschlands und Europas in sicherheitsrelevanten Bereichen?

## **VI. Abschließende Einschätzung**

Wie beurteilen Sie die intendierten Änderungen am PAG insgesamt und haben Sie ggfs. noch weitere Kritikpunkte, die die übrigen Artikel betreffen, die geändert werden sollen?

## **B. POG**

### **I. Art. 2 Abs. 2 POG-E**

- a) Wie bewerten Sie die Erweiterung des Aufgabenumfangs von Angestellten im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 POG?
- b) Wird durch die Anpassung dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG ausreichend Rechnung getragen?
- c) Welche Bedeutung hat die Änderung für die polizeiliche Arbeit?

## **II. Art. 15 POG-E**

Mit Art. 15 POG-E wird in Anlehnung an § 62 BPolG (vgl. § 96 BPolG n.F., BR-Drs. 672/23) eine Verpflichtung von Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsflughäfen zur Unterstützung der Polizei bei ihren Aufgaben normiert.

- a) Wie beurteilen Sie die Betretungs- und Nutzungsmöglichkeiten, die der Landespolizei hier eingeräumt werden sollen und wie stehen Sie zu der Aussage in der Gesetzesbegründung, dass die Aufgaben der Landespolizei nur dadurch effektiv wahrgenommen werden können?
- b) Wie beurteilen Sie die Reichweite der normierten Unterstützungspflichten, ihre Bestimmtheit und die Verhältnismäßigkeit?
- c) Sehen Sie in der Unterstützungsverpflichtung gegenüber der Polizei einen Vorteil für die Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel und der Verkehrsflughäfen?
- d) Wie beurteilen Sie den Mehrwert und die Kompensationsmöglichkeiten für die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel und der Verkehrsflughäfen?

## **C. Art. 7 Abs. 6 LStVG-E**

Art. 7 Abs. 6 LStVG-E führt die Möglichkeit der Bebußung von Verstößen gegen Anordnungen von Meldeauflagen, Betretungs- und Aufenthaltsverbote ein.

- a) Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit der Einführung dieses Bußgeldtatbestandes und sodann auch die Bestimmtheit und die Verhältnismäßigkeit?
- b) Ist diese Möglichkeit geeignet, die Sicherheitsbehörden im praktischen Vollzug solcher Anordnungen zu stärken?
- c) Ist die Höhe des Bußgeldrahmens ausreichend bzw. ggfs. zu hoch bemessen; ist sie Ihres Erachtens also angemessen?